

sterebene der sechsvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission zu berücksichtigen;

11. *fordert* die zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen, die sonstigen internationalen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, *auf*, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁸ und ersucht den Generalsekretär unter Berücksichtigung der Förderung einer integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 59/164

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/496, Ziffer 27)⁹⁹.

59/164. Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, dass die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und den oberen Führungsebenen, bis zum

Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform¹⁰⁰ enthalten ist, und auf die weiteren Maßnahmen und Initiativen, die in dem von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" verabschiedeten Ergebnisdokument¹⁰¹ aufgeführt sind,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰²;

2. *begrüßt*

a) dass der Generalsekretär sich nach wie vor für die Erreichung des Ziels der Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzt und zugesichert hat, dass der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

b) die systemweit und im Sekretariat eingeleiteten neuen Initiativen und Strategien zur Verwirklichung der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen, namentlich das besondere Augenmerk, das darauf gerichtet wird, entsprechend qualifizierte Bewerberinnen namhaft zu machen, verstärkt Rekrutierungsquellen für Frauen auszuschöpfen, Rekrutierungsstrategien für Fachgebiete auszuarbeiten, die Laufbahnentwicklung für Frauen zu verbessern, einen Einstellungswandel zu fördern und eine familienfreundliche Politik einzuführen;

c) die Zunahme des Anteils der Frauen im Höheren Dienst und den oberen Führungsebenen mit einem Anstellungsvertrag von mindestens einem Jahr;

3. *bedauert*, dass das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen nicht erreicht wurde und dass insgesamt nach wie vor nur begrenzte Fortschritte bei der Verwirklichung dieses Ziels zu verzeichnen sind;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Frauen auf den höheren Entscheidungsebenen, vor allem auf Untergeneralsekretärs-ebene, nach wie vor zu wenig vertreten sind;

5. *stellt mit besonderer Besorgnis fest*, dass es bisher nicht gelungen ist, den Aspekt der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen wirksam in die gesamte Personalmanagementpolitik der Vereinten Nationen zu integrieren;

6. *bekräftigt* das vordringliche Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Laufbahngruppen im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rängebenen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen;

⁹⁸ A/59/188.

⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁰⁰ Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰¹ Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁰² A/59/357.

7. *betont*, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere aus Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern sowie aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, noch immer entweder nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind und dass dem entgegengewirkt werden muss;

8. *bekräftigt*, dass es geboten ist, weiter innovative Rekrutierungsstrategien auszuarbeiten, um entsprechend qualifizierte Bewerberinnen namhaft zu machen und zu gewinnen, insbesondere aus beziehungsweise in Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern und Transformationsländern sowie anderen Mitgliedstaaten, die im Sekretariat nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind;

9. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 58/144 vom 22. Dezember 2003 und fordert stärkere und nachhaltige Anstrengungen zu ihrer vollständigen Durchführung;

10. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, dass durch Rekrutierungsstrategien, beförderungspolitische und auf die Bindung an die Organisation gerichtete Maßnahmen, Laufbahntwicklung, Rechtspflege, eine gegen Belästigung, so auch sexuelle Belästigung, gerichtete Politik, Personalplanung und Nachbesetzungsplanung, eine auf das Problemfeld Arbeit/Familie gerichtete Politik, eine entsprechende Managementkultur sowie Rechenschaftsmechanismen für Führungskräfte die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen schneller erreicht wird;

11. *fordert* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, noch stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um in nächster Zukunft nennenswerte Fortschritte in Richtung auf das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen zu erreichen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, die Festlegung und Verwirklichung von Gleichstellungszielen in den Personalverwaltungs-Aktionsplänen wirksam zu unterstützen, zu überwachen und zu erleichtern, indem er unter anderem den Zugang zu den Informationen sicherstellt, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benötigt werden;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, Fonds und Programme unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen, zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen namhaft machen und dafür vorstellen, indem sie einzelstaatliche Rekrutierungsquellen benennen und vorschlagen, in Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Frauenförderungsmechanismen und Netzwerken von Berufsorganisationen, und indem sie mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie in den Regionalkommissionen um Stellen zu bewerben, namentlich in denjenigen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert

sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und auf anderen nichttraditionellen Gebieten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten und fünfzigsten Tagung mündlich zu berichten und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, zusammen mit aktuellen Statistiken für alle Ebenen des Systems der Vereinten Nationen.

RESOLUTION 59/165

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/496, Ziffer 27)¹⁰³.

59/165. Wege zur Bekämpfung von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁰⁴ verankert, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁰⁵, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁰⁵, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁶ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁰⁷,

sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁰⁸, der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹⁰⁹, der Ziele und Verpflichtungen in der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹¹⁰ sowie des Ergebnis-

¹⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁰⁴ Resolution 217 A (III).

¹⁰⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁰⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

¹⁰⁷ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531.

¹⁰⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁰⁹ Siehe Resolution 48/104.

¹¹⁰ *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.